



Folge 42 | Tanzkönig

Nach dem Urteil: OLG Hamm, 15.09.2009 – 9 U 230/08, NJW-RR 2010, 450 und
OLG Frankfurt a.M., 02.08.2017 – 13 U 222/16, NJW-RR 2018, 467
Besprochen von: Fabian Brauckmann & Alexander Kirk

Sachverhalt

Eine Hochzeit, eine Tanzfläche, zwei Unfälle:

Luftgitarre: Auf der linken Seite der Tanzfläche spielt A begeistert Luftgitarre zum Klassiker „Highway to hell“. B fühlt sich dadurch inspiriert und beginnt gegenüber von A in kurzem Abstand ebenfalls Luftgitarre zu spielen. Als sich A wie in Ekstase zurücklehnt, beugt sich der schwerere B vor. B verliert das Gleichgewicht und stürzt auf A, dessen Kniegelenke verletzt werden.

Tanzkönig: X fordert Y mehrfach zunächst erfolglos mit Gesten und Worten zum Paartanz auf. Dabei erklärt er, dass er der Tanzkönig seines Orts sei. Y erwidert, dass sie kaum tanzen könne und dass ihr die Bewegungen zu schnell sein. Dennoch willigt sie nach einiger Zeit in die offensiven, zum Teil bedrängenden Aufforderungen des X ein und tanzt mit diesem. Als X die Y bei einer schwungvollen Drehbewegung losließ, wohl weil er selbst eine Drehung ausführen wollte, verlor Y ihr Gleichgewicht und stürzte auf den Boden. Hierbei erlitt sie einen Oberschenkelhalsbruch.

Fall 1: Luftgitarre

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.

I. Der Körper und die Gesundheit des A sind verletzt.

II. Dies geschah durch eine Handlung des B. Zwar ist das Fallen selbst nicht willensgesteuert, das Beginnen der Luftgitarre-Bewegungen hingegen schon.

III. Die Handlung des B führte zu der Verletzung (haftungsbegründende Kausalität).

IV. Die Rechtswidrigkeit der Handlung ist grundsätzlich indiziert. Es handelt sich nicht um eine Sportveranstaltung, sodass ein eventueller Haftungsausschluss beim Halten an die Regeln des sportlichen Wettkampfes nicht greift (kann auch im Rahmen des Verschuldens angesprochen werden). Es liegt auch kein Zusammenwirken von A und B vor, sodass eine Einwilligung des A in die gefährdende Handlung ausscheidet.

V. B müsste schuldhaft gehandelt haben. Dies ist der Fall, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 II BGB. „Das Verhalten des Bekl. hat sich zwar nicht signifikant von dem des Kl. unterschieden, wohl aber von dem sonst auf der Tanzfläche üblichen. Wer eine Tanzform wählt und dabei nahe anderen Personen Figuren ausführt, die besondere Anforderungen an die Beibehaltung des Gleichgewichts stellen, muss die dafür erforderliche Körperbeherrschung gewährleisten. Das konnte der Bekl. nicht.“ (NJW-RR 2010, 450 (451))

VI. Es liegt ein Schaden vor, der kausal auf der Rechtsgutsverletzung beruht (haftungsausfüllende Kausalität). Ein Mitverschulden muss sich A nicht anrechnen lassen, da er in keiner Weise an der Schadensentstehung mitgewirkt hat.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

VII. A hat einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB.

Fall 2: Tanzkönig

Y könnte gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.

I. Körper und Gesundheit der Y sind verletzt.

II. Anknüpfen könnte man zunächst an die Aufforderung zum Tanzen, die dann zum Tanz und zur Verletzung führte. Hieran ist jedoch problematisch, dass die Y dem Begehren des X im Ergebnis zustimmte. Sie trat dem offensiven Auffordern durch X nicht mit einem „Nein“ entgegen, sondern folgte diesem am Ende freiwillig auf die Tanzfläche. Die Grenze zu einer strafbaren Nötigung (§ 240 StGB) ist nicht überschritten. Demnach hat sie sich selbstständig in die Situation des Paartanzes gebracht und muss die sich daraus ergebenden Gefahren selbst tragen. Es handelt sich um eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung (vgl. ausführlich das Urteil, Rn. 7 ff.).

III. Denkbarer zweiter Anknüpfungspunkt ist eine Art „Expertenhaftung“ des X. Dieser hat verkündet, dass er als Tanzkönig erfahren und von besonderer Beschlagenheit im Paartanz sei. Ihn könnte daraus eine besondere rechtliche Verantwortung treffen, beim Paartanz auftretende Gefahren zu vermeiden (Verkehrssicherungspflicht). Allerdings ist das Verhältnis zwischen X und Y nicht das eines Tanzlehrers und seiner Schülerin, sondern zwischen zwei Privaten, die sich im Wesentlichen auf Augenhöhe auf einer Hochzeit gegenüberstehen. Demnach überwiegt die Hoheit über die Situation, die X hat, nicht so stark, dass ihm eine besondere Verantwortung zuzuschreiben wäre (vgl. Urteil, Rn. 17 f.). Daher besteht die Gefahr des Sturzes beim Paartanz für alle Beteiligten.

Dem X ist kein Verhalten vorzuwerfen, an das eine Schadensersatzpflicht anknüpft.

III. Y hat keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB.